

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/085

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Datum: 19.05.2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	30.05.2017	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	13.06.2017	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2017

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung vom 01.11.2016 in § 5 Abs. 1 um nachfolgenden Satz 2 zu ergänzen:

§ 5 Abs 1

¹Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister eingegangen sein.

²Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung behandelt.

³ Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung direkt für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden (siehe § 4 Abs. 2 letzter Satz).

Sachverhalt:

Im VA am 09.05.2017 (Protokoll Nr. 29, TOP 3.2) ist von der Verwaltung das geschäftsordnungsgemäße Verfahren zur Behandlung der Fraktionsanträge erläutert worden. Nachrichtlich ist auch der SPD-Antrag für die Ratssitzung am 13.06.2017 erwähnt worden, in dem eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt wird. Der SPD-Antrag liegt als **Anlage** an.

In der Diskussion sind die Geschäftsordnungsregelungen des Landkreises, der Gemeinde Apen und der Gemeinde Edewecht erwähnt worden. Zur Information sind die betreffenden Passagen der Geschäftsordnungen mit ergänzenden Hinweisen zum Verfahren als **Anlage** beigelegt

Es bestand Einvernehmen im VA am 09.05.2017, dass die Angelegenheit grundsätzlich im Verwaltungsausschuss vorberaten werden soll. Die Angelegenheit wird deshalb dem am VA 30.05.2017 vorgelegt.

Die beantragten Änderungen der SPD-Fraktion sind aus der **beigefügten** Übersicht ersichtlich. Die betreffenden Passagen der aktuellen Geschäftsordnung und der Mustergeschäftsordnung des Nds. Städte- und Gemeindebundes sind ebenfalls enthalten.

Die Verwaltung spricht sich für die bestehende Regelung in der Geschäftsordnung aus. Das Antragsrecht umfasst, wie im VA am 09.05.2017 ausgeführt, das Recht der Erläuterung, warum sich ein Gremium mit der beantragten Angelegenheit befassen soll. Das Gremium kann nicht verpflichtet („gezwungen“) werden, sich inhaltlich mit einem Antrag auseinander zu setzen. Es wird deshalb zunächst ein „Verfahrensbeschluss“ (z. B. Verweisung an einen Fachausschuss oder im Einzelfall auch Nichtbefassung) gefasst.

Aufgabe der Verwaltung ist es wiederum, Sachverhalte zu prüfen und Beschlüsse ordentlich vorzubereiten. Voraussetzung dafür sollte jedoch sein, dass eine Prüfung auch gewünscht ist.

Um eingehende Anträge noch schneller den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben, wird empfohlen, einen Passus aus der Mustergeschäftsordnung bzw. aus dem SPD-Antrag zu übernehmen. Verspätet eingehende Anträge sollten als Dringlichkeitsanträge gewertet werden. Diese Anträge könnten dann zu Beginn einer VA-Sitzung als „Tischvorlagen“ verteilt (bisherige Kurzvorlage der Verwaltung mit Antrag als Anlage) und in die Tagesordnung aufgenommen werden, damit ein Verfahrensbeschluss gefasst werden kann.

Externe Anlagen:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2017
- Gegenüberstellung Geschäftsordnung – Mustergeschäftsordnung – SPD-Änderung
- Auszüge aus den Geschäftsordnungen des Landkreises, der Gemeinde Apen und der Gemeinde Edewecht